

Aktenzeichen: 4 AZR 594/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 28. Mai 1986
- 4 AZR 594/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 16. August 1983
Braunschweig - 4 Ca 260/83 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 28. März 1984
Niedersachsen - 11 Sa 170/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Vergütung für Tanzdarbietungen einer Opernchorsängerin

Gesetz: BGB § 611 Bühnengagementsvertrag; Normalvertrag Chor
(NV Chor) § 4, § 11

Leitsätze:

1. Eine Opernchorsängerin ist nach dem NV Chor auch zu Tanzleistungen verpflichtet.
2. Darstellerische Tätigkeiten einer solchen Angestellten sind nach diesem Tarifvertrag nicht zusätzlich zu vergüten, soweit es sich dabei um "Gesellschaftstanz" handelt.
3. Darunter verstehen die Tarifvertragsparteien solche Gesellschaftstänze, die zu Bühnenwerken gehören, die gegenwärtig an Bühnen in der Bundesrepublik und im Land Berlin aufgeführt zu werden pflegen. Danach kann auch eine Gavotte in einer Operette "Gesellschaftstanz" im tariflichen Sinne sein.



4 AZR 594/84

11 Sa 170/83 Niedersachsen

Verkündet am
28. Mai 1986

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

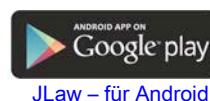
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 28. Mai 1986 durch den
Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr.
Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter
Pallas und Wiese für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



V o n R e c h t s w e g e n !

1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045	2046	2047	2048	2049	2050	2051	2052	2053	2054	2055	2056	2057	2058	2059	2060	2061	2062	2063	2064	2065	2066	2067	2068	2069	2070	2071	2072	2073	2074	2075	2076	2077	2078	2079	2080	2081	2082	2083	2084	2085	2086	2087	2088	2089	2090	2091	2092	2093	2094	2095	2096	2097	2098	2099	2100	2101	2102	2103	2104	2105	2106	2107	2108	2109	2110	2111	2112	2113	2114	2115	2116	2117	2118	2119	2120	2121	2122	2123	2124	2125	2126	2127	2128	2129	2130	2131	2132	2133	2134	2135	2136	2137	2138	2139	2140	2141	2142	2143	2144	2145	2146	2147	2148	2149	2150	2151	2152	2153	2154	2155	2156	2157	2158	2159	2160	2161	2162	2163	2164	2165	2166	2167	2168	2169	2170	2171	2172	2173	2174	2175	2176	2177	2178	2179	2180	2181	2182	2183	2184	2185	2186	2187	2188	2189	2190	2191	2192	2193	2194	2195	2196	2197	2198	2199	2200	2201	2202	2203	2204	2205	2206	2207	2208	2209	2210	2211	2212	2213	2214	2215	2216	2217	2218	2219	2220	2221	2222	2223	2224	2225	2226	2227	2228	2229	2230	2231	2232	2233	2234	2235	2236	2237	2238	2239	2240	2241	2242	2243	2244	2245	2246	2247	2248	2249	2250	2251	2252	2253	2254	2255	2256	2257	2258	2259	2260	2261	2262	2263	2264	2265	2266	2267	2268	2269	2270	2271	2272	2273	2274	2275	2276	2277	2278	2279	2280	2281	2282	2283	2284	2285	2286	2287	2288	2289	2290	2291	2292	2293	2294	2295	2296	2297	2298	2299	2300	2301	2302	2303	2304	2305	2306	2307	2308	2309	2310	2311	2312	2313	2314	2315	2316	2317	2318	2319	2320	2321	2322	2323	2324	2325	2326	2327	2328	2329	2330	2331	2332	2333	2334	2335	2336	2337	2338	2339	2340	2341	2342	2343	2344	2345	2346	2347	2348	2349	2350	2351	2352	2353	2354	2355	2356	2357	2358	2359	2360	2361	2362	2363	2364	2365	2366	2367	2368	2369	2370	2371	2372	2373	2374	2375	2376	2377	2378	2379	2380	2381	2382	2383	2384	2385	2386	2387	2388	2389	2390	2391	2392	2393	2394	2395	2396	2397	2398	2399	2400	2401	2402	2403	2404	2405	2406	2407	2408	2409	2410	2411	2412	2413	2414	2415	2416	2417	2418	2419	2420	2421	2422	2423	2424	2425	2426	2427	2428	2429	2430	2431	2432	2433	2434	2435	2436	2437	2438	2439	2440	2441	2442	2443	2444	2445	2446	2447	2448	2449	2450	2451	2452
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Die Klägerin, die der Vereinigung deutscher Opernschöre und Bühnentänzer e.V. in der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) angehört, war aufgrund des Arbeitsvertrags vom 25. Juni 1968 bei dem beklagten Land als Chorsängerin für das Kunstfach (Stimmgruppe) I. Choralt am Staatstheater B enga-
giert. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund eines Auflösungs-
vertrags zum 28. Februar 1986. Die Parteien haben im Arbeits-
vertrag die Anwendung des Normalvertrags Chor (NV-Chor) und der
diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge auf das Arbeits-
verhältnis vereinbart.

In der Spielzeit 1982/83 wirkte die Klägerin an insgesamt 17 Aufführungen der Operette "Die Dubarry" als Chorsängerin mit. Hierbei hatte sie im zweiten und siebten Bild gemeinsam mit anderen Opernchormitgliedern Tanzdarbietungen ohne Chorleistung nach besonderer choreographischer Einstudierung zu erbringen.

Für diese Tanzdarbietung verlangt die Klägerin von dem be-

klagten Land die Zahlung einer Sondervergütung in Höhe von DM 15,-- je Aufführung.

Die Klägerin hat vorgetragen, die dargebotenen Tänze seien sondervergütungspflichtige Leistungen nach § 11 Abs. 2 Buchst. b) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 NV-Chor. Sie habe mit den Tänzen eine ballettartige Leistung von anderer Individualität als eine Chorleistung dargeboten. Beim ersten Tanz, dessen Schritte sämtlich aus dem "Plié" entwickelt worden seien, habe es sich um einen ausgesprochenen Revuetanz gehandelt, der grundsätzlich nur von Berufstänzern ausgeführt werden könne, da vollständige Körperbeherrschung sowie ein langanhaltendes spezielles Training erforderlich sei. Dies habe für sie eine erhebliche körperliche Anstrengung bedeutet. Das gelte auch für die im siebten Bild dargebotene "Gavotte" mit den Schrittfolgen "port de bras", "dé-gagé" und "plié". Dagegen könne das beklagte Land nicht einwenden, die Gavotte sei ein nicht sondervergütungspflichtiger Gesellschaftstanz im Sinne der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 11 NV-Chor, da hierunter nur Tänze fielen, die auch heute noch bei gesellschaftlichen Veranstaltungen von Laien getanzt würden. Sie habe sich auch auf die Aussage des Regisseurs der Inszenierung verlassen, der eine Sondervergütung in Aussicht gestellt habe. Im übrigen sei auch in der Vergangenheit jede tänzerische Leistung der Opernchormitglieder besonders vergütet worden, so daß von einem Bühnenbrauch ausgegangen werden könne.

Die Klägerin hat beantragt,



das beklagte Land zu verurteilen, an die Klägerin DM 255,-- zu zahlen.

Das Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorge-
tragen, die von der Klägerin erbrachten Tanzleistungen seien nach
§ 11 Abs. 1 NV-Chor mit dem festen Gehalt abgegolten, was sich
im einzelnen aus der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 11 NV-Chor erge-
be. Als nicht sondervergütungspflichtiger Gesellschaftstanz im
Sinne dieser Protokollnotiz seien auch diejenigen Tänze anzuse-
hen, die in der Vergangenheit bei gesellschaftlichen Veranstal-
tungen getanzt worden seien. Dazu gehöre auch die Gavotte. Uner-
heblich sei demgegenüber, ob ein Choreograph oder Ballettmeister
die Darstellung einstudiert habe, ob und wieviele Proben statt-
gefunden hätten und ob das einzelne Chormitglied die Tanzschritte
für anstrengend halte. Das Staatstheater B habe in der
Vergangenheit für vergleichbare tänzerische Leistungen nie ein
Sonderhonorar gewährt. Wenn in der Spielzeit 1970/71 für eine
Gavotte ein Sonderhonorar gewährt worden sein sollte, so könne
dies darauf beruhen, daß unter dem besonderen Einfluß des dama-
ligen Regisseurs tatsächlich eine ballettartige Leistung darge-
boten worden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesar-
beitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesarbeitsgericht zugelassenen Revision ver-
folgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Das beklagte Land
beantragt Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen. Die Klägerin kann von dem beklagten Land nicht die Zahlung von DM 255,-- verlangen. Denn bei den Tanzdarbietungen der Klägerin in der Operette "Die Dubarry" handelte es sich um einen nicht sondervergütungspflichtigen Gesellschaftstanz.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Tarifvertrag "Normalvertrag Chor" vom 11. Mai 1979 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 21. Dezember 1981/9. Januar 1982 und vom 27. Oktober 1982 (NV-Chor) kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach kommt für den Anspruch der Klägerin auf eine Sondervergütung allein § 11 Abs. 2 NV-Chor in Betracht, der lautet:

"Für

...

b) Sonderleistungen (§ 4 Abs. 2)

...

ist eine angemessene Vergütung zusätzlich zu gewähren."

Hierzu die Protokollnotiz Nr. 3:

"Nicht zu vergüten sind darstellerische Tätigkeiten, die durch Bewegung, Pantomime, Gesellschaftstanz oder ähnliche Ausdrucksmittel



- a) der besonderen Ausgestaltung der Chorleistung
oder
- b) der sonstigen vom Urheber oder Bearbeiter vorgeschriebenen Ausgestaltung
oder
- c) der sonstigen künstlerisch notwendigen Ausgestaltung, es sei denn, daß dabei eine andere Individualität als bei der Chorleistung dargestellt wird oder daß das Opernchormitglied in der betreffenden Aufführung nicht als Opernchorsänger beschäftigt ist, dienen. Bei den darstellerischen Tätigkeiten kann es sich auch um Leistungen einzelner handeln, sofern es nicht echte Rollen bzw. Partien (zu denen auch stumme Rollen bzw. Partien gehören können) sind."

Damit verweist § 11 Abs. 2 Buchst. b) NV-Chor zwar für vergütungspflichtige Sonderleistungen auf § 4 Abs. 2 NV-Chor, der die Klägerin zur Mitwirkung bei Pantomimen und Tanzleistungen verpflichtet. Durch die Protokollnotiz Nr. 3 zu § 11 NV-Chor wird aber klargestellt, daß bestimmte Sonderleistungen von Chormitgliedern nicht zu vergüten sind. § 4 Abs. 2 NV-Chor betrifft nur die Arbeitspflichten eines Chormitglieds, wozu auch Tanzleistungen gehören; ob diese Tanzleistungen aber auch zu vergüten sind, richtet sich ausschließlich nach § 11 Abs. 2 NV-Chor. Dieser schließt von den Tanzleistungen im Sinne von § 4 Abs. 2 NV-Chor die in der Protokollnotiz Nr. 3 genannten Tanzleistungen als vergütungspflichtig aus. Da die Tanzleistungen der Klägerin als Gesellschaftstanz im Sinne der Protokollnotiz Nr. 3 anzusehen sind, hat sie danach keinen Anspruch auf eine Sondervergütung.



Entgegen der Auffassung der Klägerin ist die von ihr in zwei Bildern der Operette "Die Dubarry" dargebotene Tanzleistung ein "Gesellschaftstanz" im tariflichen Sinne. Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts handelte es sich bei den beiden Tanzdarbietungen der Klägerin um eine Gavotte. Die Gavotte ist ein gemäßigter, volkstümlicher französischer Gesellschaftstanz (Das große Dudenlexikon, 1965, Bd. 3, S. 411), der üblicherweise im 4/4-Takt oder 2/2-Takt ausgeführt wird (Schwarz-Reiflingen, Musik-ABC, 1949, S. 211). Dieser Gesellschaftstanz wird auch von der Protokollnotiz Nr. 3 erfaßt.

Unter Gesellschaftstanz im tariflichen Sinne sind nach dem für die Tarifauslegung maßgebenden Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelungen (vgl. BAG 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung) solche Gesellschaftstänze zu verstehen, die zu Werken gehören, die in der Gegenwart an stehenden Bühnen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin aufgeführt zu werden pflegen. Der NV-Chor will mit seinen Normen die speziellen Rechtsverhältnisse von Opernchormitgliedern an stehenden Bühnen regeln. Wenn er in diesem Zusammenhang von "Gesellschaftstanz" spricht, der den Chormitgliedern abverlangt wird, kann damit mangels anderweitiger Anhaltspunkte im Tarifvertrag nur der Gesellschaftstanz gemeint sein, der in Werken aufgeführt wird, bei denen Chormitglieder mitwirken. Gesellschaftstänze, die bei anderer Gelegenheit getanzt werden oder wurden, sind nicht Gegenstand einer tariflichen Regelung. Deshalb kann es entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht darauf



ankommen, ob der Gesellschaftstanz zur Zeit bei gesellschaftlichen Ereignissen außerhalb der Bühnen von einem großen Teil der Bevölkerung getanzt wird oder nicht. Insoweit wäre auch eine Abgrenzung nicht mit der erforderlichen Klarheit möglich; denn die Grenzen zwischen heute noch oder wieder üblichen oder nicht bzw. nicht mehr üblichen Tänzen sind fließend und nicht konkret bestimmbar. Damit wäre die Tarifnorm des § 11 Abs. 2 Buchst. b) NV-Chor in Verbindung mit der Protokollnotiz Nr. 3 insoweit injustitiabel.

Da die Gavotte, bei der die Klägerin mitwirkte, Bestandteil der Operette "Die Dubarry" ist, die beim Staatstheater B zur Aufführung kam, ist sie damit als Gesellschaftstanz im tariflichen Sinne anzusehen. Dieser Tanz diene auch der "sonstigen künstlerisch notwendigen Ausgestaltung" im Sinne von Buchst. c) der Protokollnotiz Nr. 3. Entgegen der Auffassung der Klägerin fallen unter die Protokollnotiz Nr. 3 nicht nur darstellerische Tätigkeiten während der Gesangsleistung. Die Protokollnotiz Nr. 3 unterscheidet nämlich zwischen der besonderen Ausgestaltung der Chorleistung (Buchst. a) - damit sind darstellerische Tätigkeiten während der Gesangsleistung gemeint - und darstellerischen Tätigkeiten außerhalb der Gesangsleistung (Buchst. b und c). In den Buchst. b) und c) der Protokollnotiz Nr. 3 geht es nicht mehr um die Ausgestaltung der Chorleistung, sondern um die sonstige vom Urheber oder Bearbeiter vorgeschriebene Ausgestaltung (Buchst. b) oder um eine sonstige künstlerisch notwendige Ausgestaltung (Buchst. c). Das sind darstellerische Tätigkeiten, die nicht während der Gesangsleistung er-



bracht werden. Daß im letzteren Falle die künstlerisch notwendige Ausgestaltung (Buchst. c) von der Entscheidung des Intendanten oder Regisseurs der Inszenierung abhängt, ist entgegen der Auffassung der Klägerin nicht abwegig, sondern von den Tarifvertragsparteien nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut und Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung so gewollt. Nur so läßt sich auch die Regelung erklären, daß eine darstellerische Tätigkeit des Chormitglieds nach dem Buchst. c) der Protokollnotiz Nr. 3 dann in jedem Fall vergütungspflichtig ist, wenn das Opernchormitglied "in der betreffenden Aufführung nicht als Opernchorsänger beschäftigt ist". Müßten der Klägerin alle darstellerischen Tätigkeiten, die nicht während der Gesangsleistung ausgeübt werden, nach den Buchst. b) und c) der Protokollnotiz Nr. 3 vergütet werden, wäre die besondere Erwähnung, daß das Opernchormitglied in der betreffenden Aufführung überhaupt nicht als Opernchorsänger beschäftigt ist, überflüssig, weil für diesen Fall dann ohnehin schon die Vergütungspflicht feststände. Die Tarifvertragsparteien unterscheiden demgemäß zwischen darstellerischen Tätigkeiten während der Gesangsleistung (Buchst. a), zwischen darstellerischen Tätigkeiten außerhalb der Gesangsleistung (Buchst. b und Buchst. c), die nicht vergütungspflichtig sind, und solchen darstellerischen Tätigkeiten außerhalb der Gesangsleistung, die gemäß dem "Es-sei-denn-Satz" nach Buchst. c) der Protokollnotiz Nr. 3 vergütungspflichtig sind.

Die Voraussetzungen des "Es-sei-denn-Satzes" des Buchst. c) der Protokollnotiz Nr. 3 liegen nicht vor. Unstreitig war die Klägerin in der Aufführung der Operette "Die Dubarry" auch als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Chorsängerin beschäftigt, so daß die zweite Alternative des "Es-sei-denn-Satzes" ausscheidet. Auch die erste Alternative des "Es-sei-denn-Satzes" greift nicht ein. Denn die Klägerin hat bei ihren Tanzdarbietungen keine "andere Individualität" im tariflichen Sinne als bei der Chorleistung dargestellt. Was unter dem Begriff der "anderen Individualität" zu verstehen ist, haben die Tarifvertragsparteien nicht näher ausgeführt. Nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang sind darunter aber mit dem Landesarbeitsgericht solche darstellerischen Tätigkeiten zu verstehen, die sonst nur Schauspielern oder Ballett-Tänzern vorbehalten sind. Danach muß die tänzerische Darbietung als berufsmäßige Leistung eines ausgebildeten Ballett-Tänzers erscheinen. Eine andere Begriffsbestimmung der "anderen Individualität" ist nicht möglich, da nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nicht jede darstellerische Tätigkeit vergütungspflichtig sein soll. Für diese Auslegung spricht auch, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung in Satz 2 der Protokollnotiz Nr. 3 Buchst. c) darstellerische Leistungen einzelner dann sondervergütungspflichtig sind, wenn es sich um "echte Rollen bzw. Partien" handelt.

Im Rahmen seines Beurteilungsspielraums hat das Landesarbeitsgericht sodann rechtsfehlerfrei verneint, daß die Tanzdarbietungen der Klägerin der berufsmäßigen Leistung eines ausgebildeten Ballett-Tänzers entsprachen. Mit Recht führt das Landesarbeitsgericht aus, daß das Vorbringen der Klägerin insoweit zu unsubstantiiert ist. Die Klägerin behauptet zwar, die von ihr dargebotenen Tänze erforderten vollständige Körperbeherrschung sowie ein spezielles Training und könnten grundsätzlich nur von



Berufstänzern ausgeführt werden. Dies ergibt sich aber entgegen der Auffassung der Klägerin nicht aus bestimmten Schrittfolgen, die die Kniebeuge ("Plié") betreffen (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 5, 1983, S. 156) oder die Haltung der Arme beim "port de bras" oder die Gewichtsverlagerung von einem auf das andere Bein bei der "dégagé" (vgl. Koegler, Friedrichs-Ballett-Lexikon von A - Z, 1972, S. 464 und 144). Vielmehr ist insoweit die Art der Darbietung maßgebend. Hierzu genügt nicht der Hinweis, daß es sich um einen komplizierten Revuetanz gehandelt habe, ohne dies näher zu präzisieren. Auch aus der sorgfältigen Einstudierung der Gavotte durch einen Choreographen kann noch nicht auf eine berufsmäßige tänzerische Darbietung der Klägerin geschlossen werden. Die sorgfältige Einstudierung jeder darstellerischen Tätigkeit auf der Bühne versteht sich von selbst (vgl. auch Crisolli/Ramdohr, BAT, Anm. 8 zu § 11 NV-Chor). Unerheblich ist insoweit auch, ob die Tanzdarbietungen für die heute 56-jährige Klägerin körperlich anstrengend waren oder nicht.

Anspruch auf eine besondere Vergütung kraft Bühnenbrauchs steht der Klägerin nicht zu. Wenn in der Vergangenheit tänzerische Darbietungen der Opernchormitglieder von dem beklagten Land vergütet wurden - wie die Klägerin behauptet -, kann dies darauf beruhen, daß die Voraussetzungen des "Es-sei-denn-Satzes" des Buchst. c) der Protokollnotiz Nr. 3 vorlagen. Jedenfalls hat die Klägerin nicht vorgetragen, daß sie in der Vergangenheit für Tanzdarbietungen der gleichen Art, wie sie in der Operette "Die Dubarry" aufgeführt wurden, eine Sondervergütung erhielt. Im übrigen könnte ein solcher Bühnenbrauch nur dann anspruchsbegrün-



dend sein, wenn das beklagte Land bewußt eine entsprechende übertarifliche Vergütung zahlen wollte. Dazu ist nichts vorge-
tragen. Von einer irrtümlich gezahlten übertariflichen Vergütung in Form einer Zulage kann der Arbeitgeber sich aber jederzeit lossagen (BAG Urteil vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 279/84 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

Die Verfahrensrüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe eine Beweisaufnahme durchführen müssen, ist schon deshalb unzulässig, weil die Revision nicht näher ausgeführt hat, zu welchem Beweisthema welche Beweise unzulässigerweise nicht erhoben worden sein sollen (vgl. BAG Urteil vom 6. Juni 1973 - 4 AZR 387/72 -, AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT; BAG Urteil vom 6. Februar 1974 - 3 AZR 232/73 -, AP Nr. 38 zu § 133 BGB).

Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Feller

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Pallas

Wiese



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)